

2/SN-258 /ME

2/SN-258/ME XVII GP - Stellungnahme (gesetztes Original)

ÖSTERREICHISCHER LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 Wien, Marco d'Avianogasse 1, Postfach 258, Tel. 512 23 31

Ohne Begleitschreiben an

Präsidium d.Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Befriff:	GESETZENTWURF
Zl.	SK GE 9.11
Datum:	10. NOV. 1989
Verteilt:	10. Nov. 1989 Fenzl

- mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme
 mit der Bitte um weitere Veranlassung
 zu unserer Entlastung rückgestellt

Österreichischer Landarbeiterkammertag

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien, am 8.11.1989

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird

Z1. 30.800/97-V/3/1989

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, nimmt der Österreichische Landarbeiterkammertag Stellung wie folgt:

Im Vorblatt zu den Erläuterungen auf Seite 15 wird ausgeführt: "Ansonsten erwachsen dem Bund unmittelbar keine Kosten, da Arbeitsverhältnisse zum Bund vom Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes ausgenommen sind."

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, warum eigentlich - und dies ist nicht nur beim Gleichbehandlungsgesetz so - verschiedene Bestimmungen, die ansonsten für alle Arbeitsverhältnisse in Österreich gelten, für Arbeitsverhältnisse zum Bund, einem Land, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde nicht Anwendung finden sollen. Es wird daher angeregt, § 1 Abs 2 Z 2 und 3 ersatzlos zu streichen.

Der Präsident:

Engelbert Schaufler e.h.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezridzky)